

steuerpflichtig. Der sich aus dem steuerpflichtigen Umsatz ergebende Gewinn unterliegt der Einkommensteuer gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Zur Ermittlung des Gewinns aus Verkäufen von Erzeugnissen der Tierproduktion wird für den 7 000 M übersteigenden Betrag eine Kostenpauschale in Höhe von 50 % des Umsatzes anerkannt. Werden höhere Kosten geltend gemacht, sind die Gesamtkosten nachzuweisen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für die Besteuerung des Gewinns das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Besteuerung nach dieser Verordnung ist erstmalig für das Kalenderjahr 1984 vorzunehmen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 18. Dezember 1972 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues sowie der Pflanzen- und Tierproduktion privater Produzenten (ÖBl. II Nr. 74 S. 855);
- b) Anordnung vom 17. Juli 1961 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. II Nr. 49 S. 321);
- c) Anordnung vom 16. März 1964 über steuerliche Vergünstigungen für private Edelpelztierzüchter (GBl. II Nr. 29 S. 237);
- d) Anordnung Nr. 2 vom 21. Mai 1966 über steuerliche Vergünstigungen für private Edelpelztierzüchter (GBl. II Nr. 57 S. 356);
- e) §§ 2 bis 4 der Anordnung vom 3. Januar 1978 über steuerliche Vergünstigungen für private Gartenbaubetriebe sowie Sammler und Erfasser landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I Nr. 5 S. 82);
- f) Anordnung Nr. 2 vom 9. September 1983 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (GBl. I Nr. 28 S. 269).

(3) § 13 Absätze 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) sowie das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 673 des Gesetzblattes) und das Gewerbesteuerengesetz in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 672 des Gesetzblattes) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht anzuwenden.

Berlin, den 12. Januar 1984

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse vom 12. Januar 1984

Aufgrund des § 8 der Verordnung vom 12. Januar 1984 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (GBl. I Nr. 3 S. 20) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Zu den steuerpflichtigen Umsätzen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung rechnen auch die vom Rat des Kreises gezahlten produktgebundenen Preisstützungen für Lieferungen, die entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen zu Preisen nach dem Preisstand 1983 erfolgen.

(2) Vom steuerpflichtigen Umsatz ist der zu zahlende Rückführungsbetrag vor Berechnung der Umsatzsteuer abzusetzen.

Zu § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Bei der Gewinnermittlung ist vom steuerpflichtigen Umsatz zuzüglich des Umsatzes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung und von den produktgebundenen Preisstützungen auszugehen.

(2) Die Einkommensteuer auf den Gewinn aus der Edelpelztierzucht ist für jede über die Steuerklasse 1 hinausgehende Steuerklasse um 120 M zu vermindern. Die Steuerermäßigung je Steuerklasse darf -beim Zusammentreffen mehrerer Einkunftsarten 120 M jährlich nicht überschreiten.

(3) Bei der Ermittlung des Steuersatzes für die anderen Einkünfte der Edelpelztierzüchter ist der Gewinn aus der Edelpelztierzucht in die Gesamteinkünfte einzubeziehen. Die Einkommensteuer auf -die anderen Einkünfte ist nach der Anlage 3 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II Nr. 32 S. 183) festzusetzen.

Zu § 4 Absätze 2 und 4 der Verordnung:

§ 3

(1) Der Gewinnausgleich wird als Differenz zwischen dem 1984 erzielten Nettoeinkommen und dem Nettoeinkommen des Jahres 1983 ermittelt. Er bleibt 1985 und für die folgenden Jahre in gleicher Höhe bestehen, sofern keine Änderung gemäß § 4 Abs. 5 -der Verordnung erfolgt. Nettoeinkommen ist der Gewinn aus -dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse nach Abzug der darauf entfallenden Einkommensteuer und der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung.

(2) Der Gewinnausgleich, -ist von der zu zahlenden Einkommensteuer und Umsatzsteuer abzusetzen. Er kann anteilig im jeweiligen Kalenderjahr bei der Festlegung von Steuerabschlagzahlungen berücksichtigt werden.

(3) Die Bedingungen für die Gewährung des Gewinnausgleichs gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sind den privaten Produzenten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch die Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises bekanntzugeben.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 4

(1) Über das Vorliegen der Bedingungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung entscheidet im Zweifelsfall der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in Abstimmung mit der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. dem Kreisvorstand des